

**1. Änderungssatzung der
Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von
Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung
(Abfallgebührensatzung - AbfGS)
vom 29. April 2015**

Aufgrund

- der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82/83)
- des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82)
- des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz – ThürAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267)
- der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I. S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I. S. 212)
- der durch den Kreistag beschlossenen 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung von Abfällen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Abfallwirtschaftssatzung - AbfWS) in der Fassung vom 29. November 2011

hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in seiner Sitzung am 29. April 2015 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung – AbfGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Sömmerda über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallbeseitigung (Abfallgebührensatzung - AbfGS) vom 29. November 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 erster Anstrich wird 81,92 % durch 79 % ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 a zweiter Anstrich wird 81,92 % durch 79 % ersetzt.
3. Der § 6 und die dazugehörige Anlage erhalten folgende Neufassung:

§ 6

**Gebührensätze für die Selbstanlieferung von Abfällen an der
Abfallumladestation Michelshöhe des Landkreises Sömmerda und der
Verbandsdeponie Rehestädt des Zweckverbandes Restabfallbehandlung
Mittelthüringen**

(1)

Die Gebühr für Selbstanlieferungen von inerten Abfällen (Mindestmenge 400 kg pro Anlieferung und Abfallschlüssel) zur Ablagerung auf der Verbandsdeponie Rehestädt beträgt:

Gebührengruppe	€/t
01	10,69
02	28,94
03	75,49
04	46,55
05	178,66

(2)

Die Gebühr für Selbstanlieferungen von Abfällen auf der Abfallumladestation Michelshöhe beträgt:

Gebührengruppe	€/t
06	124,11

Die Gebühr für Kleinanlieferer beträgt für:

Stückgut bis 200 kg	20,00 €
Pkw-Kofferraum	10,00 €
Pkw-Kombi	20,00 €
Pkw-Anhänger (bis 500 kg Nutzlast)	50,00 €
Pkw-Anhänger (über 500 kg Nutzlast)	70,00 €
Kleinbus/Kleintransporter	70,00 €

Die Gebühren für Klein- und Selbstanlieferer sind bei Anlieferung gegen Kassenbeleg oder Quittung bar zu entrichten.

Für Gebühren über 20,00 € kann ein Bescheid erstellt werden.

(3)

Soweit die Beseitigung angelieferter Abfälle einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, können zu der Gebühr Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt werden. Etwa erforderliche Analysen von Abfällen werden auf Kosten des Anlieferers durchgeführt.

(4)

Die zugelassenen Abfallarten und deren Gebührengruppenzuordnung sind im Positivkatalog als Anlage und Bestandteil dieser Satzung aufgeführt.

4. In § 7 Abs. 1 wird die Verweisung „Krw-/AbfS“ durch die Verweisung „AbfWS“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 5 wird die Verweisung „Krw-/AbfS“ durch die Verweisung „AbfWS“ ersetzt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Sömmerda, den 26. Mai 2015

Landratsamt Sömmerda
gez. Henning
(Landrat)